

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

B 11 Kochel-Wolfratshausen

Ausbau nördlich Reindlschmiede

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Weilheim.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkung Mürnsee und Schönrain beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisangebote.

Der Plan vom 04.05.2020 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Hauptstraße 54

in der Zeit (vom – bis)

23.09.2020 – 23.10.2020

während der Dienststunden (von – bis)

Montag bis Freitag 08.00–12.00; Montag bis Mittwoch 13.00–16.00; Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 vom 28.05.2020, S. 1041 ff.) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG wird die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgeblicher Form ersetzt.

Hinweis: Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch (08179/9312-16) mit Ihrer Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder von Personen aus demselben Hausstand betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

23.11.2020

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Königsdorf, Hauptstraße 54, 82549 Königsdorf, Zimmer 5

oder bei der

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Zi.Nr. 4120

erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:strassen enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de) erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 5 UVPG), wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.
 - dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.
8. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

Ordner 1

1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslagepläne	
3.1		Übersichtslageplan	1 : 25.000
3.2		Luftbildlageplan	1 : 5.000
4		Übersichtshöhenplan	1 : 5.000 / 500
5		Lagepläne	
5	0	Legende Lagepläne	
5	1 - 4	Lagepläne - B11neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+351	1 : 1.000
6		Höhenpläne	
6.1	1 - 4	Höhenpläne - B11neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+351	1 : 1.000 / 100
6.2		Höhenplan - Anbindung an Kr TÖL 6 bei Bau-km 3+311	1 : 1.000 / 100
6.3		Höhenplan - Anbindung GVS bei Bau-km 0+695	1 : 1.000 / 100
6.4.1		Höhenplan - Zufahrten Bocksberg, Podling, Au	1 : 1.000 / 100
6.4.2		Höhenplan - Zufahrten Brandl, Au	1 : 1.000 / 100
7		Immissionstechnische Untersuchungen	
7.1		Schalltechnische Untersuchung	
7.2		Lufthygienische Untersuchung	
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1		Übersichtslageplan	1 : 5.000
9.2	1 - 3	Lagepläne - B11neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+351	1 : 1.000
9.3		Maßnahmenblätter	
9.4		Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	

Ordner 2

10		Grunderwerb	
10.1	1 - 4	Lagepläne - B11neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+351	1 : 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
12		Widmung / Umstufung / Einziehung	1 : 25.000
14		Straßenquerschnitte	
14.1		Regelquerschnitte - B11neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+351	1 : 50
14.2		Regelquerschnitt Kr TÖL6 und GVS	1 : 50
14.3		Regelquerschnitt öFW	1 : 50
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Wassertechnische Untersuchungen	
18.2	1 - 4	Einzugsgebiete - B11neu von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+351	1 : 1.000
18.3		Schemaplan Versickeranlagen und Regenrückhaltebecken	1 : 100
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	1	Landschaftspflegerische Begleitplan - Textteil-	
19.1	2	Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.500
19.1	3	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
19.2	1	FFH-Verträglichkeitsprüfung "Moore um Penzberg" - Textteil-	
19.2	2	FFH-Verträglichkeitsprüfung "Moore um Penzberg" - Planteil-	1 : 2.500
19.3	1	FFH-Verträglichkeitsprüfung "Moore südl. Königsdorf" - Textteil-	
19.3	2	FFH-Verträglichkeitsprüfung "Moore südl. Königsdorf" - Planteil-	1 : 2.500
19.4		Faunistische Sonderuntersuchung - Abschlussbericht- mit Anlage	

9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Königsdorf bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://www.gemeinde-koenigsdorf.de/>.

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html.

11. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.



Rainer Höpner

Unterschrift